

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Vereiteln von Abschiebungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Abschiebungen, ggf. wie viele Abschiebeflüge, wurden durch die Aktion Bleiberecht seit 2017 verhindert?
2. Welche Lösungen wurden in dem in der Stellungnahme zu Ziffer 4 der Drucksache 17/1058 genannten Workshop zur „Vermeidung von Informationsschwachstellen“ erarbeitet?
3. Liegen der Landesregierung neue Erkenntnisse vor, dass Landesbehörden und Bedienstete, die an der Organisation von Abschiebungen beteiligt sind, ihre dienstlichen Kenntnisse hierüber unbefugt weitergegeben haben?
4. Falls der Landesregierung keine neuen Erkenntnisse vorliegen, wie erklärt sie sich dann, dass eines der größten Abschiebehindernisse das Nichtantreffen bzw. Untertauchen der abzuschiebenden Person war?
5. Verfolgt die Landesregierung neue Initiativen, um sicherzustellen, dass Informationen über Abschiebungen von den Landesbehörden ausschließlich an solche Dritte weitergegeben werden, die zur Durchführung der Abschiebung unerlässlich sind?

22.11.2022

Rupp AfD

Begründung

Nachfrage zu offenen Fragen der Drucksache 17/1058.

Eingegangen: 22.11.2022/Ausgegeben: 22.12.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abschiebungen, ggf. wie viele Abschiebeflüge, wurden durch die Aktion Bleiberecht seit 2017 verhindert?

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Es lässt sich nicht feststellen, ob beziehungsweise wie viele Abschiebungen durch die Aktion Bleiberecht verhindert wurden.

2. Welche Lösungen wurden in dem in der Stellungnahme zu Ziffer 4 der Drucksache 17/1058 genannten Workshop zur „Vermeidung von Informationsschwachstellen“ erarbeitet?

Zu 2.:

Über das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) ist das Regierungspräsidium Karlsruhe auf Arbeitsebene weiterhin mit anderen Ländern und dem Bund vernetzt und dahingehend sensibilisiert, dass die mit der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen befassten Behörden und sonstige Beteiligte ihrer Geheimhaltungspflicht nachkommen. Die im Workshop erarbeiteten Lösungsansätze unterliegen als Verschlussache nur dem Dienstgebrauch.

3. Liegen der Landesregierung neue Erkenntnisse vor, dass Landesbehörden und Bedienstete, die an der Organisation von Abschiebungen beteiligt sind, ihre dienstlichen Kenntnisse hierüber unbefugt weitergegeben haben?

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

4. Falls der Landesregierung keine neuen Erkenntnisse vorliegen, wie erklärt sie sich dann, dass eines der größten Abschiebehindernisse das Nichtantreffen bzw. Untertauchen der abzuschiebenden Person war?

Zu 4.:

Wie bereits mit der Antwort zum Antrag des Abg. Ruben Rupp AfD (Vereiteln von Abschiebungen – Drucksache 17/1058) mitgeteilt, müssen neben Landesbehörden und Bediensteten im Rahmen der Organisation von Abschiebungen zwangsläufig auch andere involvierte behördliche Institutionen sowie Dienstleister über Abschiebungstermine, insbesondere über Termine anstehender Sammelchartermaßnahmen, informiert werden. Für das Nichtantreffen beziehungsweise Untertauchen einer abzuschiebenden Person kommen zudem mehrere Gründe in Betracht. Zunächst wird daher darauf hingewiesen, dass Rückführungen nicht nur über Chartermaßnahmen, sondern auch als Einzelmaßnahmen mittels Linienflug oder als Landwegüberstellung stattfinden.

Bei Chartermaßnahmen besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die abzuschiebende Person über einschlägige Internetseiten oder auf anderem Weg vom Zeitpunkt der Maßnahme erfahren und sich deshalb im vermuteten Zugriffszeitpunkt nicht in ihrer Unterkunft aufhalten. Es ist allerdings auch möglich, dass sich Ausländer, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen anstehen, auch ohne entsprechende Kenntnis von Abschiebungsterminen zum Zugriffszeitpunkt nicht in ihrer Unterkunft aufhalten. Ob dies im konkreten Einzelfall auf Zufall oder auf bewusstes Handeln zurückzuführen ist, lässt sich nicht feststellen. Da für rückzuführende Personen nicht die Verpflichtung besteht, sich rund um die Uhr in ihrer Unterkunft aufzuhalten, kann schon dies ein Grund sein, weshalb rückzuführende Personen bei der Abholung zu Rückführungsmaßnahmen nicht angetroffen werden können.

5. Verfolgt die Landesregierung neue Initiativen, um sicherzustellen, dass Informationen über Abschiebungen von den Landesbehörden ausschließlich an solche Dritte weitergegeben werden, die zur Durchführung der Abschiebung unerlässlich sind?

Zu 5.:

Wie bereits mit der Antwort zum Antrag Drucksache 17/1058 mitgeteilt, sind die mit der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen befassten Behörden und sonstige Beteiligte dahingehend sensibilisiert, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nachkommen. Informationen über Abschiebungen wurden und werden ausschließlich an solche Dritte weitergegeben, die zur Durchführung der Abschiebung unerlässlich sind.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration